

Herzlich Willkommen im Verband für Nachhaltigkeits- und Umweltmanagement e. V. (VNU)



Lennart Schleicher
1. Vorsitzender des Vorstands



Bettina Heimer
2. Vorsitzende des Vorstands

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir freuen uns sehr über den Beginn Ihrer Mitgliedschaft im Verband für Nachhaltigkeits- und Umweltmanagement e.V. (VNU) und heißen Sie herzlich willkommen. Wir wünschen uns, dass dies der Beginn einer langen und erfreulichen Zusammenarbeit ist.

Der VNU e. V. ist ein bundesweit tätiger, unabhängiger Verband, der seit mehr als 20 Jahren seine Aufgabe darin sieht, im In- und europäischen Ausland die fachlich anspruchsvolle, aber pragmatische Gestaltung und Umsetzung des Nachhaltigkeits- und Umweltmanagements zu fördern.

In inter-/nationalen Gremien, wie beispielsweise der International Organisation for Standardisation (ISO), dem Deutschen Institut für Normung (DIN) oder dem Umweltgutachterausschuss (UGA) sind wir an der aktiven Gestaltung unserer Themen beteiligt. Die kooperative Zusammenarbeit mit dem Rat für Nachhaltige Entwicklung (DNK Deutscher Nachhaltigkeitskodex) oder internationalen aktiven Nachhaltigkeitsinstitutionen flankieren dies.

Für unsere Mitglieder bieten wir jährlich öffentliche Seminarveranstaltungen an und organisieren (regionale) Angebote zum fachlichen Austausch. Dies sind z. B. Webinare oder Anwendertreffen der Ressorts, die Regionaltreffen des EMAS Club Europe oder die VNU-Jahrestagung, die exklusiv unseren Mitgliedern vorbehalten ist.

Information und Austausch der Mitglieder untereinander unterstützen und fördern wir durch einen Newsletter, verschiedene Fact-Sheets, die öffentliche Homepage und unser Intranet. Letztlich führen wir satzungsgemäß jährlich eine Mitgliederversammlung durch und pro Mitgliedschaft (nicht pro Person) erhalten Sie die VDI-Fachzeitschrift „energie + umwelt“, in dem wir regelmäßig Informationen des Verbands veröffentlichen.

Ein breites Angebot für alle, die es mit dem Umwelt- und Nachhaltigkeitsmanagement „ernst meinen“ – wir freuen uns auf den Dialog mit Ihnen.

Ihr VNU Vorstand
Ihre VNU Geschäftsstelle

Sie können sich jederzeit gerne direkt an die Mitglieder des Vorstands oder an unsere Geschäftsstelle wenden.

Ihr VNU-Vorstand



Die Kontaktdaten des VNU-Vorstands finden Sie auf der VNU-Homepage unter [Mitglieder](#).

Lennart Schleicher Bettina Heimer



Jakob Flechtnner

Dr. Birgit Gieren

Veit Moosmayer

Martina Prox

Anna Zubrod

Ihre Ansprechpartnerin in der VNU-Geschäftsstelle



Telefon: +49 6196 9213948
Mobil: +49 151 18735685
E-Mail: C.Geiger@vnu-ev.de

Christina Geiger

Mit dieser PDF-Broschüre stellen wir Ihnen eine Auswahl der vorhandenen Informationen und Unterlagen zur Verfügung.

Allgemeines

- VNU-Profil
- VNU Vorteile
- VNU Leitbild
- VNU Kodex
- VNU Gremien
- VNU EMAS Club Europe
- VNU Ressortleitungen

Statuten

- VNU Satzung
- VNU Beitragsordnung
- VNU Finanzordnung

Über uns



VNU – VERBAND FÜR NACHHALTIGKEITS- UND UMWELTMANAGEMENT E. V.

Das Ziel ...

... des VNU ist die Bildung eines Netzwerks aus Experten für das Nachhaltigkeits- und Umweltmanagement, die den Lebensraum und die natürlichen Lebensbedingungen schützen:

- Förderung des Verständnisses für wirtschaftliche und ökologische Zusammenhänge
- Stärkung der fachlichen Kompetenz für Umwelt- und Nachhaltigkeitsmanagement
- Bearbeitung von speziellen Themen in Ressorts
- Koordinierung und Entwicklung des EMAS Club Europe
- Mitgestaltung neuer Berufsbilder für das Nachhaltigkeits- und Umweltmanagement

Die Mitglieder ...

... sind unser Potenzial, um Strategien und Ziele zu formulieren und konkrete Maßnahmen umzusetzen. Der VNU wendet sich an folgende Zielgruppen:

- Manager

interne / externe Anwender eines Nachhaltigkeits- und Umwelt-Managements z. B. als Beauftragte, Betriebsleiter, Controller, Einkäufer, Führungskräfte, Betriebsräte, Managementvertreter oder als Berater, Wirtschaftsprüfer, Anwalt oder Ausbilder

- Auditoren

als interne / externe „Prüfer“ eines Nachhaltigkeits- oder Umweltmanagements z. B. als Umweltgutachter, Auditor, Umweltbetriebspfleger oder Mitarbeiter von Überwachungsbehörden

- Interessierte Kreise

alle interessierten Personen z. B. als Angehörige von Hochschulen oder Forschungseinrichtungen, DAU, DAKKs oder anderer Verbände

Der Vorstand des VNU ...

- Lennart Schleicher
(1. Vorsitzender), ENVEK Umweltberatung
- Bettina Heimer
(2. Vorsitzende), Unternehmensberatung QUORUM
- Jakob Flechner
DIHK Service GmbH
- Dr. Birgit Gieren
U.M.S.CON
- Veit Moosmayer
Stadt Freiburg im Breisgau
- Martina Prox
iPoint-systems gmbh
- Anna-Katharina Zubrod
Stadt Mannheim

Der Beirat ...

... begleitet den Vorstand bei der Strategie. Dies sind die Vorsitzenden Prof. Dr. Eberhard K. Seifert (Universität Wien) und Prof. Dr. Annette Kleinfeld (Hochschule Konstanz) sowie weitere vier Beiratsmitglieder:

- Prof. Dr. Frank Ebinger
TH Nürnberg
- Franz Knecht
Connexis AG
- Prof. Dr. Stephan Krinke,
Fraunhofer IST
- Prof. Dr. Peter Saling
BASF SE

Die Aktivitäten ...

... des VNU sind:

- Gremienarbeit

ISO TC 207, EU-KOM, FALB / EA, DIN, UGA,

- Fachveranstaltungen

Umwelt- und Nachhaltigkeitsmanagement-Tag
Umweltgutachtertag
VNU-Jahrestagung (exklusiv für VNU-Mitglieder)

- Ressorts

Energiemanagement
Klimaschutz
Nachhaltigkeitsmanagement
Product Life Cycle Management
Sektion Bulgarien
Water Risk
Wirtschaftsethik
Umweltmanagement
Young Professionals

- EMAS Club Europe

Regionalgruppe Rhein-Main
Regionalgruppe Rhein-Ruhr
Regionalgruppe Südost
Regionalgruppe Südwest
Überregionale Webinare des EMAS Club Europe

- Wissenstransfer

VDI-Fachzeitschrift „energie + umwelt“, Homepage mit Intranet, VNU-Newsletter, VNU-Webinare

- Netzwerke

VNU-Mitglieder und -Experten, EASP, EMAS Club Europe, EMAS Club Friuli Venezia Giulia, EMAS Club Cataluña, Club EMAS Veneto

IHR MEHRWERT IM VERBAND

Netzwerken – Informieren – Inspirieren – Diskutieren – Gestalten

Willkommen im VNU!

Hier haben Sie die Gelegenheit, sich mit anderen Akteuren auszutauschen, Erfahrungen zu teilen und Ideen zu diskutieren.

Über den VNU erweitern Sie kontinuierlich Ihre Kenntnisse und Fähigkeiten. Zudem können Sie über den VNU neue Kontakte knüpfen, Ihr Netzwerk erweitern und sich in Ihrem Fachgebiet positionieren, was sich positiv auf Ihren Marktwert auswirken kann.

Der VNU bietet Ihnen zahlreiche Möglichkeiten, um mit Mitgliedern und anderen Experten in Kontakt zu treten und von deren Fachwissen zu profitieren:

VNU Veranstaltungen

Der VNU führt jährlich zahlreiche Veranstaltungen durch. Lassen Sie sich von den Vorträgen und Podiumsdiskussionen zu aktuellen Themen inspirieren und diskutieren Sie mit.

Mitglieder profitieren von einer ermäßigte Teilnahmegebühr. Alle Vorträge stehen den Mitgliedern im Intranet zur Verfügung. Zu den Veranstaltungen gehören:

- Umwelt- und Nachhaltigkeitsmanagement-Tag
- Umweltgutachtertag
- Jahrestagung

VNU-Webinare

Der VNU bietet für die Mitglieder fachlich anspruchsvolle Webinare an. Durch diese VNU-Webinare erhalten Mitglieder die Möglichkeit, sich bequem über wichtige aktuelle Themen zu informieren, ohne dass dabei große Zeitressourcen aufgewendet werden müssen. Die Webinare sind für

Mitglieder kostenlos und decken eine breite Palette von relevanten Themen ab.

VNU Ressorts

Im VNU werden spezielle Themen von Ressortleiter/-innen betreut. Sie stellen Informationen bereit und sind die Ansprechpartner/-innen für Mitglieder und Externe.

Mitglieder nehmen kostenlos an den Anwendertreffen der Ressorts teil. Die aktuellen Ressortthemen sind:

- Energiemanagement
- Klimaschutz
- Nachhaltigkeitsmanagement
- Product Life Cycle Management
- Sektion Bulgarien
- Water Risk
- Wirtschaftsethik
- Umweltmanagement
- Young Professional

VNU-Homepage

Auf der Homepage des VNU finden Sie vielfältige Informationen zu aktuellen Themen. Auch dort können Sie andere Mitglieder kennenlernen und sich selbst positionieren. Im geschützten Bereich des VNU-Intranets stehen weitere Informationen und Vorträge zur Verfügung.

EMAS Club Europe

Der VNU rief 2012 für Vertreter/-innen von EMAS registrierten Organisationen den **EMAS Club Europe** als nationale und internationale Plattform ins Leben. Die Teilnahme ist für VNU-Mitglieder kostenlos.

Der **EMAS Club Europe** hat Regionalgruppen in den Gebieten

Rhein-Main, Südost, Südwest und Rhein-Ruhr etabliert.

Der VNU steht im Kontakt mit anderen europäischen EMAS Clubs und ist seit Jahren im UGA mit einigen Mitgliedern vertreten.

Gremienarbeit

Der VNU bietet Ihnen die Möglichkeit, Ihr berufliches Umfeld mit zu gestalten, z. B. über die Mitarbeit in einem der folgenden nationalen und internationalen Gremien:

DIN – Deutsches Institut für Normung e. V.

EMAS Committee – Ausschuss der EU Kommission

FALB – Forum of Accreditation and Licensing Bodies

ISO / TC 207 – Technical Committee for EMS

UGA – Umweltgutachterausschuss des BMUV

Kontaktieren Sie uns für weitere Informationen.

Unser Service für Sie

Als Mitglied des VNU stehen Ihnen verschiedene Vorteile zur Verfügung.

Dazu gehören der Zugang zu freigegebenen Vorträgen aller Veranstaltungen und Webinare, die Möglichkeit, 30 % Rabatt auf Umwelt-Online (Datenbank für die Umweltgesetzgebung) zu erhalten sowie ein kostenloses Exemplar der VDI-Fachzeitschrift "energie + umwelt" pro Mitgliedschaft.

Darüber hinaus haben Sie die Möglichkeit, sich und Ihr Unternehmen kostenlos auf der VNU-Homepage zu präsentieren und erhalten regelmäßige Updates über den VNU-Newsletter.

Das Leitbild des VNU e. V.

Unser Ziel ist es, nachhaltiges und umweltgerechtes Management unter Berücksichtigung von Sozialverträglichkeit und Wirtschaftlichkeit vor allem in Europa sowie auch im internationalen Kontext (z.B. Standardisierungs-Gremien) zu fördern.

Das bedeutet, wir:

- ... unterstützen Unternehmen und Organisationen beim Entwickeln, Bewerten und Verbessern von **Managementsystemen für Nachhaltigkeit und Umwelt** im Kontext von dauerhaft wirtschaftlichem Erfolg mit sozialer Verantwortung und Schonung der Umwelt;
- ... initiieren und fördern die Entwicklung von Nachhaltigkeits- und Umweltmanagement in allen gesellschaftlichen Bereichen;
- ... unterstützen **Experten für Nachhaltigkeits- und Umweltmanagement** unter anderem durch ein Qualifizierungs- und Qualitätssicherungssystem;
- ... bieten Plattformen zum aktiven Informations- und Erfahrungsaustausch;
- ... fördern Fachwissen durch Aus-, Fort- und Weiterbildung;
- ... untersuchen und gestalten, z. B. in Forschung und Entwicklung, **neue Ansätze** mit Blick auf praxisnahe Lösungen für künftige Anforderungen;
- ... nominieren Delegierte, moderieren als kompetente Fachorganisation und beteiligen uns an **Entscheidungen in Fachgremien**;
- ... **vertreten fachliche Belange** bei Standardisierung und Normierung in den nationalen und internationalen Gremien sowie in Gesetzgebung und Rechtsprechung;
- ... **vermitteln kompetent** zwischen Politik, Gesellschaft, Wissenschaft und Wirtschaft.

Um diese Ziele zu erreichen:

- ... stützen wir uns auf die individuellen Fähigkeiten unserer Mitglieder;
- ... pflegen wir einen freundlichen, wertschätzenden und fairen Umgang miteinander;
- ... informieren wir zügig, gegenseitig und effektiv;
- ... arbeiten wir in unseren Organisationseinheiten und Projekten team- und zielorientiert;
- ... teilen wir Aufgaben und vereinbaren klare Handlungsspielräume und Ziele;
- ... stärken wir die Beteiligung der Mitglieder an Entscheidungsprozessen;

Wir überprüfen die Verwirklichung dieses Leitbildes und entwickeln seine Inhalte in regelmäßigen Abständen weiter.

Frankfurt, den 26. März 2014

Matthias Friebel
1. Vorsitzender des Vorstands

Prof. Dr. Eberhard K. Seifert
1. Vorsitzender des Beirats

Verhaltenskodex des VNU e. V.

Präambel

Unter Nachhaltigkeitsmanagement verstehen wir das kontinuierliche und zielgerichtete Wirken von Unternehmen und Organisationen, um dauerhaft wirtschaftlichen Erfolg mit sozialer Verantwortung und Schonung der Umwelt zu verbinden. Dabei spielt das Umweltmanagement eine besondere Rolle, die durch die Wurzeln des VNU und der Kompetenzen seiner Mitglieder begründet ist.

Mitglieder des VNU sind Umwelt- und Nachhaltigkeitsmanager, Berater, Auditoren, Beauftragte, Gutachter, Wissenschaftler und andere interessierte Personen. Sie engagieren sich für die Entwicklung, Verwirklichung und Bewertung von Nachhaltigkeits- und Umweltkonzepten. Im Mitgliederkreis des VNU finden diese Personen ein Forum zur Förderung dieses Anliegens in Wirtschaft, Politik, Gesellschaft sowie Wissenschaft.

Der nachfolgende Kodex beinhaltet Richtlinien für das Verhalten der Mitglieder in ihrem Berufsfeld und auf Verbandsebene.

Die Wertebasis: Handeln aus Überzeugung

Neben wirtschaftlichen Erwägungen in Unternehmen und Organisationen spielen vor allem ein dauerhafter Nutzen für Gesellschaft und Umwelt eine wesentliche Rolle im Nachhaltigkeits- und Umweltmanagement. Für das Handeln unserer Mitglieder sind deshalb Integrität und Glaubwürdigkeit zentrale Grundsätze.

Verhalten im Berufsfeld der Mitglieder

In ihrem Denken und Handeln streben unsere Mitglieder die Nachhaltigkeit für Umwelt und Gesellschaft an als dauerhaften Mehrwert für Unternehmen und Organisationen. Dies beinhaltet vor allem die Betrachtung von ökologischen Aspekten, menschenwürdiger Beschäftigung, Menschenrechten, gesellschaftlichen Regeln und Ansprüchen sowie Produktverantwortung.

Die Grundsätze der Integrität und Glaubwürdigkeit bedeuten dabei, dass sich unsere Mitglieder in ethisch einwandfreier Weise um eine nachvollziehbare Verbesserung zu Gunsten von Umwelt und Gesellschaft engagieren.

Verhalten auf Verbandsebene

Um die Ziele des Verbands zu erreichen, stützen wir uns auf die individuellen Fähigkeiten und Erfahrungen unserer Mitglieder.

Im Verband und seinen Gremien pflegen wir einen freundlichen, wertschätzenden und fairen Umgang miteinander. Im Verband stärken wir die Beteiligung der Mitglieder an Entscheidungsprozessen und informieren uns gegenseitig zügig und effektiv. In Verbandsgremien legen wir klare Ziele und Handlungsspielräume fest.

Als Verband beziehen wir zu Fragen des Nachhaltigkeits- und Umweltmanagements, soweit in der Sache möglich, eindeutig Stellung.

Frankfurt, den 26. März 2014

Matthias Friebel
1. Vorsitzender des Vorstands

Prof. Dr. Eberhard K. Seifert
1. Vorsitzender des Beirats

VNU-MITGLIEDER SIND EXPERTEN, ...

die in inter-/nationalen Gremien das Nachhaltigkeits- und Umweltmanagement mitgestalten

Expertisen einbringen und Zukunft gestalten ...

Unter diesem Motto sind Beratungen von Experten in der Fachöffentlichkeit ebenso wie die Beteiligung der interessierten Kreise seit vielen Jahren etabliert.

Eine der Kernaufgaben des VNU ist die Beteiligung unserer Experten in nationalen und internationalen Gremien im Umwelt- und Nachhaltigkeitsmanagement, um zukünftige Entwicklungen mit zu gestalten und Informationen frühzeitig an die Mitgliedschaft kommunizieren zu können.

Aktuell engagiert sich der VNU in folgenden Gremien:

EMAS Committee – Ausschuss der EU Kommission



Im EMAS Committee werden unter der Leitung der europäischen Kommission die Interessen der Mitgliedstaaten vertreten.

Aufgabe des Ausschusses ist die Unterstützung der Kommission bei praktischen Fragen zur Umsetzung von EMAS, wie z. B. die Anwendung außerhalb der EU. Die Beteiligung des Ausschusses ist in EMAS festgelegt und betrifft beispielsweise die Förderung von EMAS, die Verwendung des Logos und die Überarbeitung und Aktualisierung der Anhänge der Verordnung. Ein Vorstandsmitglied des VNU nimmt regelmäßig als nicht stimmberechtigter Guest teil.

FALB – Forum of Accreditation and Licensing Bodies

Im Forum of Accreditation and Licensing Bodies begleiten die nati-

onalen Akkreditierungs- und Zulassungsstellen die Ausgestaltung von EMAS insbesondere hinsichtlich Zulassung und Aufsicht der Umweltgutachter.

Seit 2001 ist der VNU dort vertreten und repräsentiert die Sicht der Anwender von Umweltmanagementsystemen.

UGA – Umweltgutachterausschuss



EMAS wird in Deutschland durch das Umweltauditgesetz (UAG) umgesetzt. Darin sind außer der Zulassung und Aufsicht über Umweltgutachter auch der Umweltgutachterausschuss als fachliches Gremium zur Begleitung von EMAS festgelegt.

Der UGA setzt sich aus 25 Mitgliedern und je einer Stellvertretung zusammen und arbeitet seit 2023 in der XI. Berufungsperiode. Auf der Bank der Umweltgutachter, der Industrie und der Umweltverbände ist der VNU mit insgesamt 15 Personen vertreten und stellt einen stellvertretenden Vorsitzenden.

DIN – Deutsches Institut für Normung e. V.



Das Deutsche Institut für Normung e.V. ist eine privatwirtschaftliche, gemeinnützige Institution, die Normen erarbeitet.

Im DIN arbeitet eine Vielzahl von Normenausschüssen, wobei der VNU sich im NA 172 (NAGUS Normenausschuss Grundlagen des Umweltschutzes) engagiert.

Die Position des VNU als Berufsverband wird im Beirat des NAGUS sowie in mehreren Arbeitsausschüssen durch aktive Mitarbeit vertreten.

Verschiedene VNU-Mitglieder begleiten auch die Arbeiten zu Umwelt- und Energiemanagement, zum Management von Treibhausgasemissionen sowie auch seit 2019 zu Circular Economy.

ISO / TC 207 – International Organisation for Standardisation

Das Technical Committee (TC) 207 der ISO ist für das Umweltmanagement zuständig. Verschiedene Arbeitsgruppen bearbeiten gezielt Themen, wie zum Beispiel Umweltmanagementsysteme (SC1), die Bewertung der Umweltleistung (SC4) oder das Management von Treibhausgasen (SC7).

Seit 2008 werden die Interessen der „Environmental Management Professionals“ mit dem Status der Liaison-Partnerschaft durch den VNU rein fachlich ohne nationale Vorgaben vertreten.

Verschiedene Mitglieder des VNU sind darüber hinaus als deutsche Delegierte des DIN beim ISO TC 207 eingebunden.

Die Geschäftsstelle betreut ...

Christina Geiger
Am Hangelstein 8
65812 Bad Soden / Ts.
Telefon: +49 6196 9213948
Telefax: +49 6196 9218083
Mail: vnu@vnu-ev.de
Web: <http://www.vnu-ev.de>

PRAXISNAHE HILFE FÜR EMAS-REGISTRIERTE ORGANISATIONEN

Erfahrungsaustausch und Neuigkeiten zu EMAS für Anwender

Viele Unternehmen stellen sich die Frage, wie sie EMAS in ihrem Betrieb einführen, was ihnen eine Registrierung bringt, welche Kosten sie damit sparen und welche Marketingstrategien gestartet werden können. Für diese und viele andere Fragen sowie für eine stärkere Vernetzung hat der VNU den EMAS Club Europe geschaffen.

EMAS Club Europe – ein ganz besonderer Club

Der EMAS Club Europe ist ein Club, um EMAS-Anwendern in einem geschützten Rahmen den Austausch untereinander zu ermöglichen, Neuigkeiten aus Expertenhand zu erhalten und Fragen aus der Praxis zu stellen.

Mit den vier Regionalgruppen Rhein-Ruhr, Rhein-Main, Südost und Südwest bietet der EMAS Club Europe einer großen Zahl von EMAS-registrierten Organisationen in Deutschland regelmäßige Treffen an, die nach Möglichkeit ohne weite Anfahrtswege besucht werden können.

Was bietet der EMAS Club Europe?

- Regelmäßige Treffen exklusiv für EMAS-Anwender
- Fachlicher Austausch
- Eine breite Palette an Vorträgen zu aktuellen Themen
- Plattform für die Kommunikation und den weiteren Austausch – der VNU ist breit vernetzt
- Nutzung des VNU-Expertennetzwerkes
- Experten von Behörden und anderen Institutionen werden regelmäßig eingeladen, um im direkten Dialog praxisrelevante Themen zu erörtern.

• Die Weitergabe von Wünschen und Vorschlägen an die zuständigen Stellen in den Ministerien und dem Umweltgutachterausschuss. Möglich wird dies durch die direkte Mitarbeit in den relevanten Gremien sowie den guten Kontakten zu den entsprechenden Stellen in den Ministerien.

• Die Teilnehmer können eigene Themenwünsche für die Treffen nennen. Die Regionalleiter machen bei Bedarf weitere Vorschläge und sprechen Neuigkeiten und anstehende Änderungen rund um EMAS an.

Wer kann mitmachen?

Unternehmen und Organisationen aller Branchen mit bestehender EMAS-Registrierung oder solche, die kurz davorstehen.

Muss ich EMAS Experte sein, um mitzumachen?

Nein, auf keinen Fall. Die Regionalleiter berücksichtigen die unterschiedlichen Vorkenntnisse und Erfahrungen und bringen die Teilnehmer zusammen.

Was bringt EMAS Experten der EMAS Club Europe?

Auch Experten können von den vielfältigen Erfahrungen anderer Teilnehmer im EMAS Club sowie vom Netzwerk des VNU profitieren. Das Netzwerk des VNU und der EMAS-Club bringen sie zusammen, damit Wissen und Erfahrung ausgetauscht werden können.

Welche Kosten fallen für die Teilnahme am EMAS Club an?

Die erste Teilnahme ist immer kostenlos. Ab der zweiten Teilnahme kann sich der Teilnehmer zwischen einer Zahlung von 50 € netto zzgl. 19 % MwSt. pro Regionaltreffen oder einer VNU-Mitgliedschaft entscheiden.

Welche Vorteile bietet eine VNU-Mitgliedschaft den EMAS-Anwendern?

- Kostenlose Teilnahme an allen EMAS Club Treffen
- Kostenlose Teilnahme an allen Anwendertreffen der VNU Ressorts
- Kostenloser Download aller freigegebenen Vorträge (VNU-Veranstaltungen, EMAS Club- und Ressort-Anwendertreffen)
- Auch zwischen den Treffen besteht die Möglichkeit, sich mit den im Arbeitsablauf aufkommenden Fragen zu EMAS an die Regionalleiter zu wenden.
- Die VNU-Geschäftsstelle steht ebenfalls für Fragen zur Verfügung und unterstützt bei der Suche nach geeigneten Ansprechpartnern.
- Reduzierte Teilnahmegebühren für kostenpflichtige VNU-Veranstaltungen
- Kostenloses Abonnement der VDI-Zeitschrift „energie + umwelt“
- Vergünstigte Konditionen beim Bezug der Umweltrechtsdatenbank www.umwelt-online.de
- Mehr unter www.vnu-ev.de

Wo finden die Treffen statt?

Die Regionalgruppen-Treffen finden in der Regel bei einem EMAS Club Mitglied der entsprechenden Region statt und ermöglichen den Teilnehmern kurze Anfahrtswege.

Wer leitet die Gruppen?

Unter www.vnu-ev.de erfahren Sie mehr über die Regionalleiter.

Und wenn ich nicht EMAS-registriert bin?

Als Vertreter einer nicht EMAS-registrierten Organisation können Sie zu einem EMAS Club Treffen für einen inhaltlichen Beitrag eingeladen werden.

UNSER NETZWERK WIRD IHR NETZWERK!

Ihre Expertise einbringen – gemeinsam Themen entwickeln – unser Verbandsprofil gestalten



Welche Vorteile bietet eine Ressortleitung?

- In der zentralen Funktion des Ressortleiters bringen Sie Ihr Fachwissen in das Profil des VNU ein.
- Sie gestalten Ihr fachliches Netzwerk nach eigenen Wünschen und arbeiten eng mit einem Ansprechpartner aus dem Vorstand zusammen.
- Sie beeinflussen aktiv internationale Entwicklungen im eigenen Fachgebiet.
- Ihre Expertise wird durch eine Ressortleitung aufgewertet.
- Sie können jährlich kostenfrei an einer Veranstaltung des VNU teilnehmen (Voucher).
- Sie lernen über diese Tätigkeit die Organisation des VNU kennen und können sich für die Vorstandarbeit empfehlen.
- Sie können ein jährliches Budget beantragen und führen eigenständig die Nachweise über die Verwendung.

Was wünschen wir uns von der Ressortleitung?

- Sie vertreten die Interessen des Verbands und seiner Mitglieder z. B. bei Kongressen, Seminaren oder in Fach-Gremien.
- Sie fördern fachspezifische Methoden, Tools und Systeme.

- Sie sind fachliche /r Ansprechpartner/in für die VNU Mitglieder und interessierte Öffentlichkeit.
- Bei Bedarf können Sie Workshops mit Unterstützung der VNU Geschäftsstelle durchführen.
- Sie beteiligen sich aktiv an Veröffentlichungen, die Ihr Thema betreffen.
- Sie erstellen eigene Beiträge für die Homepage, Newsletter oder andere Medien.
- Sie präsentieren die Ergebnisse des Ressorts bei der jährlichen VNU-Mitgliederversammlung.
- Sie berichten regelmäßig an ein betreuendes Vorstandsmitglied und nehmen bei Bedarf an den Vorstandssitzungen oder -telefonkonferenzen teil.
- Sie nehmen nach Möglichkeit an der jährlichen Sitzung des VNU-Führungskreises teil, um sich mit den Vorständen sowie anderen Ressortleitern und den EMAS Club-Regionalleitern auszutauschen.

Wer kann die Ressortleitung übernehmen?

Sie können eine Ressortleitung übernehmen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Berufserfahrung im betreffenden Tätigkeitsfeld
- Expertise z. B. durch fachliche Zulassungen, Referenzen oder Veröffentlichungen
- Mitgliedschaft im VNU

Der Vorstand überträgt die Ressortleitung mit einem Beschluss.

Wann endet die Ressortleitung?

Wir haben Interesse an einer langfristigen Zusammenarbeit:

- Die Ressortleitung wird unbefristet übertragen. Jeweils zum Jahresende stimmt der Vorstand mit Ihnen die Fortsetzung der Zusammenarbeit ab.
- Der Vorstand kann die Benennung beenden, wenn die Interessen des VNU nicht ausreichend repräsentiert werden.
- Sie können in Absprache mit dem Vorstand die Zusammenarbeit niederlegen und unterstützen uns möglichst bei einer Übergabe.

Die Ressorts im VNU ...

Wir haben mit den Ressorts eine zweite Ebene der Verbandsorganisation etabliert, um unser vielfältiges Angebot durch eine ausgewogene Arbeitsteilung sicher zu stellen und weiter entwickeln zu können.

Als Ressortleiter/in begleiten und gestalten Sie eigenständig einen Themenschwerpunkt im VNU.

Weitere Informationen zu den aktuellen Ressorts erhalten Sie auf der VNU Homepage.

Sie haben Interesse an einer Ressortleitung im VNU? Sprechen Sie uns an!

VNU-Geschäftsstelle

Christina Geiger
Am Hangelstein 8
65812 Bad Soden / Ts.
Telefon: +49 6196 9213948
Mobil: +49 151 18735685
Telefax: +49 6196 9218083
Mail: vnu@vnu-ev.de
Web: <http://www.vnu-ev.de>

Satzung des VNU e. V.

beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom 21. Juni 2021

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen in dieser Satzung als auch in den entsprechenden Ordnungen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beiderlei Geschlecht.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verband trägt den Namen „Verband für Nachhaltigkeits- und Umweltmanagement e.V.“ Im Folgenden wird für den „Verband für Nachhaltigkeits- und Umweltmanagement e.V.“ auch die Kurzbezeichnung „VNU e. V.“ verwendet. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main unter der Nummer VR 12002 eingetragen.
- (2) Der Sitz des Verbandes ist Frankfurt am Main.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Verbandes

- (1) Zweck des Verbandes ist die Förderung von Nachhaltigkeit und Umweltschutz. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung von Nachhaltigkeit und Umweltschutz in Unternehmen und Organisationen aller Branchen verwirklicht. Dies soll vor allem dadurch erfolgen, dass qualifizierte Fachleute die Konzeption, Einführung, Weiterentwicklung und Prüfung von Nachhaltigkeits- und Umweltmanagementsystemen unterstützen.
- (2) Zu den Aufgaben und Zielen des Verbandes zählen insbesondere:
 - a) Sicherung einer hohen Qualität der auf dem Gebiet des Nachhaltigkeits- und Umweltmanagements tätigen Fachleute,
 - b) Information der Mitglieder, insbesondere zu Rechts- und Normenänderungen sowie zu inhaltlichen und methodischen Fragen des Nachhaltigkeits- und Umweltmanagements,
 - c) Mitwirkung bei der Erarbeitung und Begutachtung von Handlungsempfehlungen, Richtlinien und Regelwerken zum Nachhaltigkeits- und Umweltmanagement, insbesondere auch zur Tätigkeit der auf diesem Gebiet agierenden Fachleute,
 - d) Förderung und Unterstützung einer umfassenden Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel, die Akzeptanz und den Informationsstand von Öffentlichkeit und Fachöffentlichkeit über Nachhaltigkeits- und Umweltmanagement zu erhöhen,
 - e) Förderung und Unterstützung der fachlichen Aus- und Fortbildung der Mitglieder und
 - f) Zusammenarbeit mit Personen, Institutionen, Unternehmen und Körperschaften sowie Mitarbeit in Gremien, soweit zur Erfüllung des Verbandszwecks nach § 2 (1) notwendig.
- (3) Der Verband kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Mitglied anderer Verbände werden.

§ 3 Selbstlosigkeit und Eigenwirtschaftlichkeit

- (1) Der Verband ist selbstlos und nicht eigenwirtschaftlich tätig.

§ 4 Mittelverwendung

- (1) Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Ordentliche Mitglieder, insbesondere auch ehrenamtlich tätige Personen wie Mitglieder des Vorstands, können Aufwandsentschädigungen oder sonstige Vergütungen für klar abgegrenzte Leistungen zur Erreichung des Vereinszwecks erhalten (siehe Finanzordnung).

§ 5 Auflösung

- (1) Eine Auflösung des Verbandes bedarf des Beschlusses einer zu diesem Zweck ordnungsmäß einzuberufenden Mitgliederversammlung. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (2) Im Falle der Auflösung des Verbandes bestimmt die Mitgliederversammlung einen Liquidator.
- (3) Bei Auflösung des Verbandes fällt das Vermögen der Deutschen Bundesstiftung Umwelt, Osnabrück, als gemeinnütziger Stiftung zu. Die Vermögensempfängerin hat das Vermögen für Zwecke im Sinne des § 2 (1) dieser Satzung zu verwenden.

§ 6 Budgetplanung

- (1) Die Mittel zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes werden insbesondere wie folgt aufgebracht:
 - a. Einnahmen aus Beiträgen der Mitglieder ,
 - b. Einnahmen aus Zuwendungen ,
 - c. Einnahmen aus Spenden,
 - d. Einnahmen aus Veranstaltungen.

Die Beiträge der Mitglieder werden in einer gesonderten Beitragsordnung festgelegt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

- (2) Der Verband darf über die in seinem notwendigen Anlagevermögen und durch seine Verpflichtungen gebundenen Mittel hinaus ein Vermögen nur vorübergehend für Zwecke ansammeln (Zweckvermögen), die durch § 2 der Satzung bestimmt sind. Ein Zweckvermögen in diesem Sinne ist ausschließlich zur weiteren Förderung der Arbeit des Verbandes zu verwenden.
- (3) Der Verband haftet mit dem Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder besteht nicht.

§ 7 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Verbands sind ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die sich dem Verbandszweck verpflichtet fühlen, insbesondere diejenigen, die auf dem Gebiet des nachhaltigen Umweltmanagements oder angrenzender Fachgebiete tätig sind oder die sich in einem entsprechenden Ausbildungsgang befinden.
- (3) Zu Ehrenmitgliedern kann der Vorstand natürliche oder juristische Personen ernennen, die sich in hervorragendem Maß besondere Verdienste um den Verband erworben haben.

§ 8 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich zu beantragen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über den Antrag. Die Aufnahme wird dem neuen Mitglied schriftlich unter Zustellung der Satzung, der Mitteilung des Beginns der Mitgliedschaft und der Angabe des zu entrichtenden Beitrages gemäß Beitragsordnung mitgeteilt.
- (2) Mit dem Aufnahmeantrag erkennen Mitglieder die Satzung und das ergänzende Regelwerk des Verbandes in der jeweils gültigen Fassung als verbindlich an.
- (3) Mitglieder können gegenüber dem Vorstand schriftlich den Austritt erklären. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand mindestens drei Monate vor Ende des Kalenderjahres zugehen und wird zum Ende des Kalenderjahres wirksam.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. Tod,
 - b. Löschung der juristischen Person,
 - c. Austritt oder
 - d. Ausschluss.
- (5) Der Ausschluss erfolgt,
 - a. wenn ein Mitglied wiederholt oder in besonderem Maße gegen die Interessen des Verbandes verstößen hat oder
 - b. wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit Fristsetzung und Ankündigung des Ausschlusses seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verband nicht nachkommt (siehe Beitragsordnung).
- (6) Der Ausschluss erfordert einen Vorstandsbeschluss, der mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Vorstandsmitglieder zu fassen ist. Über einen Einspruch gegen den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung gemäß § 11 (3) h.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Sie besitzen grundsätzlich, vorbehaltlich anderweitiger nachfolgender Regelungen, das Stimmrecht und das aktive und passive Wahlrecht. Sie haben auch das Recht, zur Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Juristische Personen benennen eine stimmberechtigte Person, können aber mit weiteren Personen an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Verbandes nach Kräften zu fördern, im Sinne der Satzung des Verbandes zu handeln, die Beschlüsse der Organe des Verbandes zu befolgen und die Mitgliedsbeiträge fristgemäß zu entrichten. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (3) Mitglieder haben Anspruch auf Vertretung und Förderung ihrer eigenen und der gemeinsamen Belange durch den Verband im Rahmen dieser Satzung.
- (4) Finanzielle Verpflichtungen des Mitglieds gegenüber dem Verband werden durch Beendigung der Mitgliedschaft nicht aufgehoben.

§ 10 Organe

- (1) Die Organe des Verbandes sind:
- die Mitgliederversammlung,
 - der Vorstand,
 - der Beirat.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung gehören alle stimmberechtigten Mitglieder an. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn sie von mehr als einem Viertel der stimmberechtigten Verbandsmitglieder gefordert wird; sie kann auch auf Beschluss des Vorstandes einberufen werden.
- (3) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere
- die Wahl des Vorstands,
 - die Wahl der Rechnungsprüfer,
 - die Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
 - die Entlastung des Vorstands nach Rechnungsprüfung,
 - die Bestätigung der Geschäftsordnung, der Finanzordnung sowie der Beitragsordnung,
 - die Bestätigung des Jahresberichts, des aufzustellenden Jahresabschlusses und des Haushaltsplanes,
 - Entscheidungen über Satzungsänderungen, einschließlich Änderungen des Zweckes des Verbandes,
 - Entscheidungen über den Einspruch gegen den Verbandsausschluss nach § 8 (6),
 - die Entscheidung über die Auflösung des Verbandes und die Übergabe des Vereinsvermögens.
- (4) Zur Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich oder elektronisch (Brief oder E-Mail) einzuladen unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung.
- (5) Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens 7 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich oder elektronisch beim Vorstand einzubringen.
- (6) Der Vorstand berichtet in der Mitgliederversammlung insbesondere über
- die Aktivitäten des Verbandes seit der letzten Mitgliederversammlung und
 - den Kassenabschluss des letzten Geschäftsjahres.
- (7) Vorsitzender der Mitgliederversammlung ist der Vorsitzende des Vorstandes oder sein Stellvertreter, falls nicht die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit einen anderen Vorsitzenden wählt.
- (8) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder. Ausgenommen sind Satzungsänderungen, einschließlich Änderungen des Zweckes des Verbandes, und Entscheidungen über den Einspruch gegen den Verbandsausschluss nach § 8 (6), für die eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich ist. Die Auflösung des Verbands regelt § 5 (1).
- (9) Jedes Mitglied gemäß § 7 (2) hat eine Stimme.

- (10) In eiligen Angelegenheiten kann der Vorstand Beschlüsse im schriftlichen und / oder elektronischen Verfahren veranlassen. Die Beschlussvorlage ist hierbei allen Mitgliedern zuzuleiten unter Angabe einer Antwortfrist von mindestens 8 Werktagen. Es gilt der Tag der Absendung als Fristwahrung. Die Mitglieder nehmen innerhalb dieser Frist schriftlich und / oder elektronisch Stellung. Widersprechen 25 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder der Beschlussfassung im schriftlichen und / oder elektronischen Verfahren, so ist die Beschlussvorlage auf der nächsten ordentlichen bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlung zu behandeln.
- (11) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens von einem Vorstandsmitglied und von einem zu Beginn der Mitgliederversammlung bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (12) Jedes Mitglied kann sich bei der Mitgliederversammlung durch ein anderes Verbandsmitglied vertreten lassen. Dazu ist für jeden Einzelfall eine schriftliche Vollmacht vorzulegen, die den Vertreter namentlich nennt. Jeder Vertreter darf nur ein Mitglied vertreten.
- (13) Der Vorstand kann nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (Online-Mitgliederversammlung).
- (14) Der Vorstand kann in einer „Richtlinie für Online-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).
- (15) Die „Richtlinie für Online-Mitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Richtlinie ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Richtlinie wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.
- (16) Ein Beschluss ist auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden, bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde
- (17) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, einem Schatzmeister und weiteren bis zu sechs ordentlichen Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit in der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem Ende der Mitgliederversammlung, in der sie gewählt werden, und endet erst mit dem Ende der Mitgliederversammlung, welche die Nachfolger wählt, und zwar auch dann, wenn sich die Wahl der Nachfolger verzögert. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands vertreten den Verband außergerichtlich und gerichtlich in allen Verbandsangelegenheiten. Der Verband wird in allen Rechtsgeschäften durch mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
- (4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

- (5) Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung die Finanz- und Beitragsordnung sowie die Geschäftsordnung zur Bestätigung vor.

§ 13 Geschäftsführung, Geschäftsstelle

- (1) Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Geschäftsführung einrichten, einen Geschäftsführer berufen und abberufen. Die Aufgaben der Geschäftsführung werden in der Geschäftsordnung geregelt.
- (2) Zur Erledigung von laufenden Aufgaben des Verbandes wird eine Geschäftsstelle eingerichtet. Ihre Aufgaben und Befugnisse werden vertraglich mit dem Personal der Geschäftsstelle vereinbart.

§ 14 Beirat

- (1) Zur Beratung des Vorstandes in Fachfragen kann der Vorstand einen ehrenamtlich arbeitenden Beirat mit bis zu 11 Mitgliedern berufen. Dem Beirat dürfen keine Mitglieder des Vorstandes angehören.
- (2) Dem Beirat obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Anregungen zu Aufgaben des Verbandes,
 - b) Vorbereitung des Arbeitsprogramms des Verbandes,
 - c) Vorschläge zur Erarbeitung von Regelwerken, Normen und Handlungsempfehlungen zum Nachhaltigkeits- und Umweltmanagement und deren Fortschreibung,
 - d) Vorschläge zur Öffentlichkeitsarbeit,
 - e) Vorschläge zur Aus- und Fortbildung,
 - f) Beratung des Vorstandes in Fragen der Zusammenarbeit mit fachverwandten Vereinigungen und Institutionen auf nationaler und internationaler Ebene.
- (3) Der Beirat wählt aus seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Der Vorstand lädt den Beirat mindestens jährlich, der Beiratsvorsitzende nach Bedarf unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich oder elektronisch zur Sitzung ein.
- (5) Der Beirat berichtet spätestens zwei Wochen nach jeder Beratung dem Vorstand über die Ergebnisse.
- (6) Vertreter des Beirats haben das Recht, an einer Mitgliederversammlung teilzunehmen.

§ 15 Ressorts und Ausschüsse

- (1) Zur Bearbeitung von Fachfragen können mit Zustimmung des Vorstandes Ressorts und Ausschüsse gebildet werden.
- (2) Jedes Mitglied des Verbandes kann in den Ressorts und Ausschüssen mitarbeiten.
- (3) Der Vorstand legt die Aufgaben der Ressorts und Ausschüsse fest.
- (4) Die Mitglieder eines Ausschusses wählen aus ihrer Mitte den Ausschussvorsitzenden, der die Arbeit des Ausschusses leitet, und einen Stellvertreter.
- (5) Der Ressortleiter bzw. der Ausschussvorsitzende, oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, informiert den Vorstand nach jeder Sitzung über die Ergebnisse und ist berechtigt, an den Vorstandssitzungen zu den jeweiligen Themen beratend teilzunehmen.

- (6) Der Verband informiert die Mitglieder über die Arbeitsergebnisse der Ressorts und Ausschüsse.

§ 16 Rechnungsprüfer

- (1) Zur Kontrolle und Überprüfung der Finanzen des Verbandes wählt die Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (2) Für die Prüfung des Rechnungswesens genügt das Testat eines Rechnungsprüfers.

§ 17 Schlussbestimmung

- (1) Im Falle der Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Satzungsbestimmungen gilt die Satzung mit Ausnahme der nichtigen oder unwirksamen Bestimmungen fort.

Frankfurt, den 21. Juni 2021

Lennart Schleicher
VNU-Vorsitzender

Bettina Heimer
stellv. VNU-Vorsitzende

Beitragssordnung des VNU e. V.

beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom 21. Juni 2021

1. Zahlungspflicht

- 1.1. Ordentliche Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag.
- 1.2. Der Mitgliedsbeitrag wird in voller Höhe zum 1. Februar jeden Jahres fällig. Er kann mittels Lastschrifteinzug eingezogen werden.
- 1.3. Bei Neuaufnahme entrichtet das Mitglied für das Jahr der Aufnahme einen anteiligen Mitgliedsbeitrag. Der Anteil entspricht der Anzahl der Monate des Jahres ab dem Monat, in dem der Vorstand die Mitgliedschaft beschloss.
- 1.4. Bei Zahlungsrückständen erfolgt der Ausschluss entsprechend § 8 (5) der VNU-Satzung, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit Fristsetzung und Ankündigung des Ausschlusses seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verband nicht nachkommt. Dafür ist ein Beschluss des Vorstands erforderlich (§ 8 (6) der VNU-Satzung).
- 1.5. Bei Zahlungsrückständen kann auf Antrag des säumigen Mitglieds ein individueller Zahlungsmodus vereinbart werden, wobei gewährleistet sein muss, dass innerhalb eines Jahres die Zahlungsrückstände beglichen werden und keine neuen Zahlungsrückstände entstehen. Über den Zahlungsmodus entscheidet der Vorstand.

2. Beitragshöhe

- 2.1. Der Mitgliedsbeitrag beträgt für natürliche Personen € 230 pro Jahr.
- 2.2. Studenten im Direktstudium, Auszubildende, Schüler, Teilnehmer des Freiwilligen Sozialen oder Freiwilligen Ökologischen Jahres u. ä. zahlen € 36 pro Jahr; Rentner zahlen € 60 pro Jahr.
- 2.3. Mit juristischen Personen wird die Höhe des Mitgliedsbeitrages schriftlich vereinbart. Sie ist abhängig von Größe und Wirtschaftskraft der juristischen Person und beträgt € 400 pro Jahr für KMU (gemäß Empfehlung 2003/361/EG) und € 600 für alle weiteren juristischen Personen. Es wird hierzu eine Person als stimmberechtigter Vertreter benannt. Von der juristischen Person können weitere Personen beitragsfrei und ohne Stimmrecht benannt werden.
- 2.4. Für eine Schnupper-Mitgliedschaft zahlen natürliche Personen € 100 für 12 Monate; juristische Personen zahlen € 180 für 12 Monate. Die Schnupper-Mitgliedschaft wird nach einem Jahr automatisch in eine feste, unbegrenzte Mitgliedschaft umgewandelt, sofern dieser nicht 3 Monate vor Ablauf widersprochen wird.
- 2.5. In besonderen sozialen Härtefällen (z. B. Arbeitslosigkeit) kann der Vorstand einzelnen Mitgliedern, die als natürliche Person Mitglied des VNU sind, auf deren Antrag den Mitgliedsbeitrag befristet herabsetzen oder ganz aussetzen.
- 2.6. Beitragssätze, die durch die Punkte 2.1 bis 2.5 nicht geregelt sind, werden aus Anlass durch Vorstandsbeschluss im Rahmen der vorliegenden Beitragssätze festgelegt und dienen als Entscheidungsgrundlage bei weiteren gleichartigen Fällen.

3. Ehrenmitglieder

- 3.1. Ehrenmitglieder sind von der Beitragsleistung befreit.

4. Inkrafttreten

- 4.1. Diese Beitragsordnung tritt mit dem Beschluss durch die Mitgliederversammlung gemäß § 11 (3) e) der VNU-Satzung in Kraft.

Frankfurt, den 21. Juni 2021

Finanzordnung des VNU e. V.

beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom 21. Juni 2021

1. Zweck

- 1.1. Die Finanzordnung regelt die Einnahmen und Ausgaben des VNU sowie die Kassen- und Vermögensverwaltung des Verbandes (§ 6 der VNU Satzung).
- 1.2. Jeder, der finanzielle oder andere Ressourcen des Verbandes nutzt oder nutzen will, hat den Grundsatz gebotener Sparsamkeit zu beachten.

2. Einnahmen

- 2.1. Die zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes notwendigen Mittel werden überwiegend durch die Mitgliedsbeiträge aufgebracht.
- 2.2. Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge und die Zahlungsmodalitäten regelt die Beitragsordnung.

3. Haushaltsplan

- 3.1. Für jedes Geschäftsjahr ist vom Vorstand ein Haushaltsplan aufzustellen. Er ist der ordentlichen Mitgliederversammlung bis Ende April zur Bestätigung vorzulegen.
- 3.2. Der Haushaltsplan muss in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein.
- 3.3. Jeder Haushaltsplan hat jährlich eine Sicherheitsrücklage zu enthalten, die bis zu 10 % der geplanten Gesamteinnahmen betragen sollte.
- 3.4. Die im Haushaltsplan vorgesehenen Mittel sind zweckgebunden. Innerhalb des Gesamthaushaltes ist jedoch ein Ausgleich zwischen den einzelnen Positionen zulässig.
- 3.5. Übersteigen die Mehreinnahmen bzw. die Mehrausgaben die Ausgleichsmöglichkeit, so ist vom Vorstand ein Nachtragshaushalt zu erstellen, der der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zur nachträglichen Genehmigung vorgelegt wird.

4. Zahlungsverkehr und Buchführung

- 4.1. Die Geschäftsstelle verwaltet die Bankkonten. In besonders begründeten Fällen kann der Vorstand Ausnahmen zulassen.
- 4.2. Für den Zahlungsverkehr gilt die Unterschriftenregelung für Bankgeschäfte.
- 4.3. Der Zahlungsverkehr des Verbandes wird über die Bankkonten abgewickelt. Alle Geldbewegungen sind in Hinblick auf den Jahresabschluss zu registrieren.
- 4.4. Jeder Zahlungseingang und jede Auszahlung sind ordnungsgemäß zu belegen.
- 4.5. Ausgabebelege sind ordnungsgemäß, wenn sie neben der Quittung bzw. Rechnung des Zahlungsempfängers die Bestätigung der sachlichen Richtigkeit durch ein Vorstandsmitglied tragen.
- 4.6. Einnahmebelege müssen Angaben über den Grund des Zahlungsempfangs und die Unterschrift eines Vorstandsmitglieds enthalten.
- 4.7. Durch die Geschäftsstelle erfolgt die ordnungsgemäße Buchführung. Der Schatzmeister erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Jahresabschluss mit Vermögensrechnung und bilanziert Einnahmen und Ausgaben.
- 4.8. Die Geschäftsstelle legt dem Schatzmeister monatlich die Liste der Geldbewegungen (vgl. 4.3) vor und informiert den Vorstand in den Vorstandssitzungen über die finanzielle Situation, bei akuten Problemen sofort nach Kenntnisnahme.
- 4.9. Der Schatzmeister erstellt mit der buchführenden Geschäftsstelle den Jahresabschluss. Dieser ist der ordentlichen Mitgliederversammlung des folgenden Jahres zur Entlastung vorzulegen.

5. Rechnungsprüfung

- 5.1. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer sollen jährlich mindestens eine Prüfung der Kassen- und Buchführung vornehmen und dem Vorstand über das Ergebnis schriftlich berichten. Den Prüfern ist jederzeit, auch unangemeldet, Einblick in die Bücher / Belege zu gewähren.

5.2. Nach Erstellung des Jahresabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr hat der Schatzmeister den Rechnungsprüfern sämtliche Unterlagen rechtzeitig zur Prüfung vorzulegen. Die Prüfung erstreckt sich auf den Konten- und Kassenbestand, die rechnerische Richtigkeit der Kassenunterlagen und auf die Einhaltung der Bestimmungen dieser Finanzordnung. Die Rechnungsprüfer erstatten in der ersten Mitgliederversammlung des jeweiligen Jahres einen Prüfbericht. Die Mitglieder des Vorstandes sind nicht berechtigt, auf den Bericht der Kassenprüfer Einfluss zu nehmen.

6. Erstattung von Aufwendungen

- 6.1. Bei der Erstattung von Aufwendungen ist vom Prinzip strenger Sparsamkeit auszugehen. Eine Erstattung von Aufwendungen erfolgt nur, wenn diese nicht von anderer Seite, z. B. bei Interessenübereinkunft durch den Arbeitgeber, übernommen werden.
- 6.2. Die Reisekosten, die bei VNU-Mitgliedern im Zusammenhang mit der Vertretung des VNU in nationalen und internationalen Gremien entstehen, können erstattet werden. Die Erstattung erfolgt nur gegen Vorlage der Belege für öffentliche Verkehrsmittel (Bahnfahrten mit Bahncard 2. Klasse, Flüge in der Economy Class) und Hotel, sofern unbedingt erforderlich und in Absprache mit dem VNU-Vorstand. Bei Fahrten mit Pkw wird die Abrechnung gemäß BRKG (Bundesreisekostengesetz) anerkannt. Für die Reisekostenerstattung wird ein Budget in den jährlichen Haushaltplan eingestellt.

7. Projektarbeit

- 7.1. Der VNU finanziert Projekte vollständig oder teilweise (Eigenanteil bei Förderprojekten, Beteiligung an Projekten), wenn diese im Interesse des VNU sind und möglichst einen finanziellen Gewinn bringen. Das Risiko eines jeden Projektes ist deshalb im Zuge der Projektplanung abzuschätzen und zu begrenzen.
- 7.2. Die Mitgliederversammlung, oder zwischen den Mitgliederversammlungen der Vorstand, beschließt ein Projekt auf der Grundlage der Projektplanung des Initiatoren oder des Projektleiters und im Rahmen des jährlichen Finanzplanes. Der Vorstand kann Projekte innerhalb des Verbands ausschreiben.
- 7.3. Mit dem Beschluss über die Durchführung eines Projekts werden die Zahlungsmodalitäten festgelegt.
- 7.4. Die Verwendung der Projektmittel ist ordnungsgemäß zu belegen und abzurechnen. Das beinhaltet vor allem Rechnungslegungen und Nachweise über erbrachte Leistungen, Belege über Fremdleistungen und Reisekostenabrechnungen in Anlehnung an das Bundesreisekostengesetz. Die Verantwortung dafür trägt der Projektverantwortliche.
- 7.5. Bei geförderten Projekten sind bei Planung, Durchführung und Abrechnung die Vorgaben des Projektträgers unbedingt einzuhalten.

8. Inkrafttreten

- 8.1. Diese Finanzordnung tritt mit dem Beschluss durch die Mitgliederversammlung gemäß § 11 (3) e) der VNU-Satzung in Kraft.

Frankfurt, den 21. Juni 2021

Lennart Schleicher
VNU-Vorsitzender

Bettina Heimer
stellv. VNU-Vorsitzende